

# RS OGH 2020/5/26 2Ob87/19m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2020

## Norm

ABGB §144 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Für die Frage, ob ein Kind bei seiner Geburt ehelich war, kommt es darauf an, ob die Ehe zu diesem Zeitpunkt für den österreichischen Rechtsbereich aufrecht war. Eine ausländische Scheidung vor der Geburt, die erst nach der Geburt in Österreich anerkannt wurde, kann an der Ehelichkeit nichts mehr ändern. Die einmal durch Geburt während aufrechter Ehe begründete Abstammungsvermutung kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung nach § 150 oder § 151 ABGB beseitigt werden. Selbst eine spätere Nichtigerklärung der Ehe (mit [grundsätzlich] ex tunc Wirkung) würde nicht zum Wegfall der Vaterschaftsvermutung führen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 87/19m  
Entscheidungstext OGH 26.05.2020 2 Ob 87/19m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133178

## Im RIS seit

29.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)